Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. XXXIII. Bern, 10. Aug. 1799. (23. Thermid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Der Divisionsgeneral und Chef des Generalstaabs der Armee, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Der Obergeneral Massena hat Ihr Schreiben, betreffe der Schwierigkeiten, erhalten, die Sie bei Aufstellung einiger Plazkommandanten in dem westlichen Theile Helvetiens finden.

Ich benachrichtige Sie, daß derselbe so eben jenen Commandanten die bestimmten Ordres ertheilet, sich durchaus in nichts einzumischen, was irgend einen Bezug auf die Polizei des Kantons hat.

Der Obergeneral erwartet nicht, Bürger Direktoren, daß einer der Militar-Commandanten, wovon die Rede ist, sich Rechte anmaßen werde, welche der individuellen Freiheit der Bürger und der schuldigen Achtung eines Volkes zuwider sind, das durch Freundschaft und Bündniß an das fränkische geschlossen ist; er eilet vielmehr, jene Ordres zu geben, von welchen ich eben redete, in der Absicht, Ihnen einen neuen Beweis der Geradheit und besondern Rücksicht gegen die helvetische Nation und ihre Regierung zu geben.

Gruß und Achtung!

Unterschrieben: Oudinot.

Die Uebersetzung dem Original gleichlautend:

Mousson.

Gesezgebung.

Senat, 2. Aug.

(Fortsetzung des Gutachtens der Saalinspektoren.)

Wir finden zwar, daß diese Einrichtung der unserigen gar nicht gleich kömmt, und wollten daher bey Ihnen B. S. anfragen, ob wir, wie bis dahin unser Einschreibbuch fortführen sollten, oder der nicht gar ökonomischen Einrichtung des G. Raths nachfolgen? Wir ersuchen Sie daher, diesen Gegenstand in Betrachtung zu nehmen, und Ihren Saalinspektoren, die Verhaltsbefehle zu ertheilen.

Devevey will, daß beide Räthe gleichförmig handeln; er verlangt also, daß die bisherigen Einschreibungen für Abwesenheiten von 1 bis 3 Tage wieder in dem Rechnungsbuch der Saalinspektoren ausgestrichen werden. Meyer v. Arau will mit den Einschreibungen wie bisher fortfahren; wenn es denn um Zahlungen zu thun ist, so können wir immer noch mit dem grossen Rath gleichmässig handeln. Fuchs stimmt Devevey bei. Lang will das Gesez beobachtet wissen; wir sollen auch hierin Vorbild von Oekonomie seyn. Crauer behauptet, dieses frühere Gesez sey aufgehoben durch unsre neuere Gehaltsverminderung. Lang erwiedert, daß nur die ältern Gesetze über Gehaltsbestimmung und keine andre durch das neue Gesez sind aufgehoben worden. Diethelm stimmt Lang bei. Zäslin will nicht für Abwesenheiten von 3 Tagen, aber für längere, den Gehalt abziehen. Mittelholzer stimmt Zäslin bei. Hoch spricht im Sinne Meyer's und Lang's. Muret spricht im gleichem Sinne, und erklärt sich gegen die Nichtbeobachtung des Gesetzetz im grossen Rath. Duc ist gleicher Meinung. Crauer wiederholt seine Gründe. Lüthi v. Langn. will strenge beim Gesez bleiben. — Man beschließt, die bisherigen Einschreibungen jeder Abwesenheit sollen fortgesezt werden.

Folgendes Gutachten der Saalinspektoren wird zum zweitenmal verlesen:

Der Senat hat auch für die angestellten Ober- und Unterschreiber, Dolmetsch, Staatsbott und Weibel des G. Raths, einen Beschluß genehmiget, vermög welchem diese Beamtete Ihre Gehalte beym Schazamt selbst beziehen können.

Hingegen hat der Senat für die Unsrigen nichts verfügt, und daher das Schazamt diese Gelder gegen ausgestellte Scheine zwar ausbezahlt, aber immer auf Abrechnung des den Saalinspektoren bewilligten Gelder abgezogen hat.

Auch über diesen Gegenstand wünschten Ihre Saalinspektoren Ihre Willensmeinung zu erfahren, und legen diese Fragen zur Prüfung auf den Kanzleytisch.